

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum „Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (BT-Drs. 17/1220)“

Der Deutsche Bauernverband begrüßt die vorgesehenen Änderungen zum Bundeswaldgesetz. Er betont die große Bedeutung des Waldes für die Bevölkerung sowie den Umwelt- und Naturschutz. Er erinnert daran, dass in Deutschland jährlich ca. 20.000 Hektar LF zu forstwirtschaftlichen Flächen umgenutzt werden. Durch seine CO₂-Speicherleistung kommt dem Wald auch eine außerordentlich große Bedeutung bei der Bewältigung des Klimawandels zu.

Allerdings sollten in den Ländern bzw. in den Regionen Deutschlands, in denen der Waldanteil einen überdurchschnittlich hohen Anteil einnimmt, Grenzen für die weitere Aufforstung gesetzt werden können.

Der Deutsche Bauernverband hält es für richtig, dass die Kurzumtriebsplantagen, soweit sie auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt sind, nicht zum Wald zählen sollen. Sofern Kurzumtriebsplantagen auf Forstflächen angelegt werden, darf dies nicht zu einer Umwandlung von Forst- in Landwirtschaftsflächen führen.

Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig der landwirtschaftlichen Nutzung dienen wie Almen und Alpen, gehören schon seit Jahrhunderten zur Landwirtschaft. Nachdrücklich unterstützt der Deutsche Bauernverband daher die entsprechende Gesetzesnovellierung, die zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft führt und besonders den Bergbauern die Teilhabe an landwirtschaftlichen Förderprogrammen sicherstellt.

Ebenso begrüßt der Deutsche Bauernverband, dass in der Flur gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet finden, nicht zum Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes gehören sollen. Diese Regelung trägt dazu bei, dass die genannten Flächen wirklich geschützt werden und erhalten bleiben. Würden diese Flächen zum Wald gerechnet werden, hätte dies für die Landwirte negative Konsequenzen in der landwirtschaftlichen Förderung und bei existenzsichernden Erweiterungsinvestitionen infolge baurechtlicher Abstandsauflagen.

Die vorgesehene Neuregelung der Haftungsfrage für Waldbesitzer geht in die richtige Richtung, ganz besonders wenn es darum geht, den Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gleichermaßen gerecht zu werden.

Auch die Aufnahme der „Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder“ in den Maßnahmenkatalog der forstwirtschaftlichen Vereinigungen entspricht voll und ganz den heutigen Anforderungen der forstwirtschaftlichen Praxis.